D. Verschiedenes

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **57 (1960)**

Heft (4)

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

tungen monatliche Unterstützungsbeiträge von Fr. 118.50 beziehungsweise Fr. 128.– geleistet haben. Mehr könne ihnen nicht zugemutet werden. Auf die genannten Monatsbeiträge kommt das Fürsorgeamt, indem es die Vergütungen der beiden Kinder auf die 3½ Monate verteilt, während deren ihr Vater unterstützt wurde.

Daß monatliche Unterstützungsbeiträge von mehr als Fr. 118.50 beziehungsweise Fr. 128.– auf die Dauer den Verhältnissen der beiden Kinder nicht angemessen wären, dürfte zutreffen. Hier handelt es sich aber nicht darum, den Blutsverwandten des Unterstützten auf unbestimmte Zeit einen monatlichen Unterstützungsbeitrag aufzuerlegen. Es geht lediglich um die Vergütung der im November 1958 entstandenen Unterstützungskosten im Betrage von Fr. 198.55. An diese Kosten hat erst die verwitwete Tochter in O. einen Beitrag von Fr. 33.10 geleistet. Im übrigen haben die beiden in Frage stehenden Kinder des Unterstützten nur die im Jahre 1959 entstandenen Verpflegungskosten gedeckt. Damit mögen sie freilich bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gegangen sein. Aber daß ihre Verhältnisse es ihnen im November 1958 nicht gestattet hätten, die damals für den Vater entstandenen Spitalkosten von Fr. 198.55 zu bezahlen, ist nicht dargetan. Die Leistungsfähigkeit der unterstützungspflichtigen Blutsverwandten darf ganz allgemein eher bejaht werden, wenn bloß ein bescheidener einmaliger Betrag für eine kurzfristige Versorgung des Bedürftigen zu bezahlen und infolge des Todes des Unterstützten eine Wiederholung der Unterstützung nicht zu befürchten ist. Nötigenfalls wird man den Pflichtigen gestatten, ihren Beitrag in angemessenen Raten abzuzahlen.

3. Der Nachweis, daß die vorverpflichteten Kinder des Unterstützten die noch zu leistende Vergütung von Fr. 165.45 nicht leisten können, und daß infolgedessen der Beklagte als Enkel des Unterstützten belangt werden kann, ist nach dem Gesagten nicht erbracht. Die Weiterziehung muß gutgeheißen und die Klage abgewiesen werden. Die unterliegende Klägerin hat gemäß Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Was die Parteikosten betrifft, so ist zu berücksichtigen, daß der Beklagte unbestrittenermaßen im November 1958 dem klägerischen Fürsorgeamt versprochen hat, für die Bezahlung der damals für seinen Großvater entstandenen Spitalkosten zu sorgen. Der Beklagte hätte, statt diese Kosten durch das Fürsorgeamt bezahlen und es dann auf einen Prozeß mit diesem ankommen zu lassen, wohl zu seinem Versprechen stehen und den bescheidenen Betrag freiwillig auf sich nehmen dürfen, wenn es ihm nicht gelang, die Kinder des Unterstützten zur Bezahlung zu veranlassen. Es rechtfertigt sich nicht, die Haltung des Beklagten durch Zusprechung einer Parteientschädigung zu belohnen. Die Parteikosten sind in Anwendung von Art. 40 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wettzuschlagen.

D. Verschiedenes

Bundeshilfe für Auslandschweizer. *Wer absichtlich oder fahrlässig seinen militärischen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, geschuldeten Militärpflichtersatz nicht leistete und die Einholung militärischer Urlaube unterließ, hat elementare Bürgerpflichten verletzt, die schweizerischen öffentlichen Interessen schwerwiegend geschädigt und wird von der Bundeshilfe für Auslandschweizer gemäß Art. 4, lit. b des BB vom 13. Juni 1957 ausgeschlossen.*

Der Gesuchsteller wanderte im Jahre 1911 nach Frankreich aus. Nach dem ersten Weltkrieg scheint er in der Gegend von Paris eine Autogarage pachtweise

betrieben zu haben. Im Jahre 1942 meldete er sich vollständig mittellos beim Schweizerischen Konsulat zwecks Unterstützung. Über seine Verhältnisse von 1942 bis 1945 fehlen verläßliche Angaben. Erstmals 1944 seitens der französischen Befreiungskräfte während kurzer Zeit verhaftet, wurde der Gesuchsteller am 17. 2. 1945 wegen Denunziation eines Franzosen bei der deutschen Besetzungsmacht erneut verhaftet und am 24. 5. 1945 zu dauernder Zwangsarbeit und Konfiskation seines Vermögens verurteilt. Am 12. 1. 1950 wurde er dank der Bemühungen der Schweizerischen Botschaft in Paris begnadigt. Sein Vermögen blieb konfisziert und er wurde ausgewiesen. Bis Herbst 1958 hat er sich in der Schweiz ohne Hilfe durchgebracht. Seit diesem Zeitpunkt ist er krankheitshalber nicht mehr erwerbsfähig. Der Gesuchsteller versäumte 1939/40 zweimal, der Mobilisation Folge zu leisten. Er wurde deshalb vom Divisionsgericht 3A in contumaciam zu einem Jahr Gefängnis, zu zwei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und zum Ausschluß aus der Armee verurteilt. Seit 1925 hatte er keinen Militärpflichtersatz mehr bezahlt und keinen militärischen Urlaub nachgesucht. Zur Begründung seines Rentengesuches verweist der Gesuchsteller auf eine auf die ausgestandene Haft zurückgeführte Herzkrankheit, auf Bombardierungsschäden und Konfiskation des Vermögens (angeblich ffrs. 1 300 000.–) und einen Verlust an Bargeld von ffrs. 3 500 000.–.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wiederaufbauen konnten.

Von der Hilfe ist in der Regel ausgeschlossen, wer die schweizerischen öffentlichen Interessen in schwerwiegender Weise geschädigt hat.

Das Divisionsgericht hat den Gesuchsteller in Kenntnis aller Umstände und seiner Entschuldigungsgründe verurteilt. Seinen militärischen Verpflichtungen kam er seit vielen Jahren nicht mehr nach, bezahlte keine Militärsteuer und unterließ die Einholung militärischer Urlaube. Wer die elementaren Bürgerpflichten gegenüber der Heimat in schwerer Zeit in der Weise verletzt, wie der Gesuchsteller, besitzt keinen Anspruch auf eine außerordentliche Hilfe. Die Wehrpflicht gehört in der Schweiz in erster Linie zu diesen unabdingbaren Bürgerpflichten. Wer sie absichtlich oder fahrlässig nicht erfüllt, hat die schweizerischen öffentlichen Interessen in schwerwiegender Weise geschädigt. Die Kommission muß deshalb das Gesuch abweisen.

(Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer vom 4. Februar 1960.)

Rückerstattung von Unterstützungen. *Rückerstattungspflichtig ist eine Erbschaft nur, wenn der Erblasser unterstützt wurde, nicht auch, wenn bloß Angehörige des Erblassers unterstützt worden sind. – Fällt einem Unterstützten eine Erbschaft zu, die er für seinen künftigen Lebensunterhalt benötigt, so ist nicht Rückerstattung der bisherigen Unterstützungen zu verlangen, sondern es ist die Unterstützung einzustellen. – Nach bernischem Recht (§ 36 Abs. 5 ANG) bedürfen Rückerstattungsvereinbarungen zwischen der Armenbehörde und einem Rückerstattungspflichtigen der Genehmigung durch die kantonale Fürsorgedirektion nur, wenn die Gemeinde laut Vereinbarung ganz oder teilweise auf ihren Anspruch verzichtet. – Ansichtsäußerung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 5. Oktober 1959; Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 58 (1960), Heft 1, S. 36f.*

1. Eine zwischen der forderungsberechtigten Armenbehörde und einem Rückerstattungspflichtigen getroffene Vereinbarung betreffend die Rückerstattung von Unterstützungen unterliegt gemäß § 36 Abs. 5 des Armen- und Niederlassungsgesetzes vom 28. November 1897 (in der Fassung des Wiederherstellungsgesetzes vom 30. Mai 1935) dann der Genehmigung durch die kantonale Fürsorgedirektion, wenn die Armenbehörde damit ganz oder teilweise auf ihren gesetzlichen Rückerstattungsanspruch verzichten will.

2. Rückerstattungspflichtig sind nach § 36 Abs. 1 des Armen- und Niederlassungsgesetzes entweder der frühere Unterstützte, der in Verhältnisse gelangt ist, bei denen ihm die Rückerstattung zugemutet werden kann, oder die Erben eines Unterstützten, der bei seinem Tode Vermögen hinterlassen hat.

Die Gemeinde A. hat nicht den verstorbenen G. N. unterstützt, sondern dessen Tochter aus 1. Ehe, M. N., die sie übrigens immer noch unterstützt. Die Gemeinde hat demnach gegenüber der Erbschaft G. Ns. gar keinen Rückerstattungsanspruch. Ihre Forderung ist zu Unrecht in das Inventar über den Nachlaß des G. N. aufgenommen worden. Ein Rückerstattungsanspruch gegenüber der Erbschaft G. N. steht nur der Gemeinde B. zu, welche den Erblasser selber unterstützt hat.

Wenn ein Kind unterstützt wurde, ist nach § 36 Abs. 2 des Armen- und Niederlassungsgesetzes allerdings derjenige rückerstattungspflichtig, welcher nach Gesetz unterstützungspflichtig war. Diese Vorschrift gilt aber nur im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Verwandtenunterstützungspflicht (Art. 328/329 ZGB). Nur wenn G. N. zu seinen Lebzeiten für seine Tochter hätte Verwandtenbeiträge leisten müssen und damit in Rückstand geraten wäre, würde die Erbschaft für die bei seinem Tode verfallenen Beiträge haften, und für nichts anderes. G. N. scheint aber weder vertraglich noch richterlich zur Leistung von Verwandtenbeiträgen verpflichtet worden zu sein, und er hätte, da er selber zeitweise unterstützungsbedürftig war, zweifellos auch nicht verpflichtet werden können.

3. Rückerstattungspflichtig könnte also höchstens die unterstützte Tochter und Erbin M. N. geworden sein, nämlich wenn sie infolge des ihr aus dem Nachlaß ihres Vaters angefallenen Erbteils in Verhältnisse gelangt sein sollte, bei denen ihr die Rückerstattung bisheriger Unterstützungen zugemutet werden kann. Diesbezüglich hätte die Armenbehörde A. sich mit dem Vormund der Unterstützten auseinanderzusetzen.

4. Der Vergleich, den Sie uns unterbreiten, ist keine Vereinbarung zwischen der Armenbehörde A. und dem Vormund der möglicherweise rückerstattungspflichtigen M. N. im Sinne von § 36 Abs. 5 des Armen- und Niederlassungsgesetzes. Er unterliegt daher unserer Genehmigung schon aus diesem Grunde nicht.

5. Unter Hinweis auf das am Schlusse von Ziffer 3 hiervor Gesagten bitten wir Sie, dem Vormund der M. N. und der Armenbehörde A. mitzuteilen, daß nach unserer Auffassung der M. N., obschon ihr dank des Vergleiches etwa Fr. .... anfallen, schwerlich eine Rückerstattung von Unterstützungen wird zugemutet werden können. Der Vormund wird den Erbteil benötigen, um von jetzt an so lange als möglich die Kosten der Versorgung seines Mündels zu decken. So lange hat die Armenbehörde die Unterstützung einzustellen. Sollte M. N. vor dem Verbrauch des Erbteils sterben, so könnte die Gemeinde ihren Erben gegenüber eine Rückerstattungsforderung im Betrage des dannzumal noch vorhandenen Vermögens erheben.